



**Traditionsverband**  
**Panzerartilleriebataillon 285 - Münsingen**  
**S a t z u n g**  
(gültig ab 19.04.2008)



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 21.11. 2003 in Münsingen gegründete Kameradschaft ehemaliger Angehöriger des Panzerartilleriebataillons 285 führt den Namen  
*"Traditionsverband Panzerartilleriebataillon 285 - Münsingen"*
2. Der Verband hat seinen Sitz in 72525 Münsingen, Schillerstraße 38.
3. Der Verband ist kein Verein gemäß dem Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB); er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Verbandszweck ist die Pflege und Förderung der Tradition des Panzerartilleriebataillons 285 sowie die Pflege der Kameradschaft der ehemaligen Angehörigen des Bataillons.
2. Der Traditionsverband verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke, er ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Traditionsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Traditionsverband PzArtBtl 285 - Münsingen besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine/Verbände)
- Ehrenmitgliedern

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Traditionsverband zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Antragsteller erhält über die Aufnahme eine gesonderte Benachrichtigung.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Traditionsverbandes an.
6. Personen, die sich um das PzArtBtl 285, den Traditionsverband oder die Bundeswehr in Münsingen besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Eine Bestätigung über den Austritt wird erteilt.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Traditionsverbandes verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Traditionsverband trotz schriftlicher Anmahnung im Rückstand ist.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschluß gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
7. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
8. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet.
2. Die Höhe und Aufgliederung des Beitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand aufgestellt und durch die Hauptversammlung genehmigt.
4. Änderungen der Beitragsordnung sind durch den Vorstand vorzuschlagen und durch die Hauptversammlung zu genehmigen.
5. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Traditionsverbandes sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Traditionsverbandes entgegensteht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
4. Jedes volljährige ordentliche Mitglied sowie jedes außerordentliche und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Traditionsverband durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Hauptversammlung teilzunehmen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen (sofern vorhanden) des Traditionsverbandes zu benutzen.
6. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Traditionsverbandes (sofern vorhanden) zu benutzen.
7. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung rechtzeitig einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 6 der Satzung des Traditionsverbandes, Genehmigung der Beitragsordnung
  - Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Traditionsverbandes.
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden. Stimmübertragung ist zulässig und muß schriftlich fixiert sein.
7. Die Wahlen können in offener oder durch geheime Abstimmung erfolgen.

Die Durchführung einer geheimen Abstimmung ist durch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu verlangen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfolgen durch einfache Mehrheit, die Auflösung des Traditionsverbandes erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Außerordentliche Hauptversammlungen**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
2. Er ist hierzu verpflichtet, wenn
  - das Interesse des Traditionsverbandes es erfordert, oder
  - die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - stellvertretender Kassenwart
  - Schriftführer
  - Beauftragter Traditionsraum
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag in der Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig von seinem Amt abgewählt werden wenn dafür gleichzeitig ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen.
7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Verbandsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er ist außerdem befugt Aufgaben und Verantwortungsbe- reiche selbständig an Mitglieder zu delegieren.
8. Die Geschäftsführung im Innenverhältnis des Verbands obliegt dem ersten Vorsitzenden oder im Ver- hinderungsfalle seinem Vertreter, jeweils gemeinsam mit dem Kassenwart oder im Vertretungsfalle dem stellvertretenden Kassenwart.
9. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
10. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliedschaft wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege des Traditionsver- bandes sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber mündlich oder schriftlich ein Kurzbericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuerst dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Traditionsverband kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Traditionsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung des Traditionsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermö- gen des Verbands an eine gemeinnützige Einrichtung der Bundeswehr. Die Bestimmung der gemein- nützigen Einrichtung obliegt dem Vorstand.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 19.04.2008 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 04.03.2005 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.